

## Informationen zu Kontrollmessgeräten und Aufzeichnungspflichten bei der gewerblichen Herstellung von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge

### Verpflichtung zum Einsatz von Kontrollmessgeräten

Die Verpflichtung zum Einsatz von Kontrollmessgeräten und zur Aufzeichnung der Messergebnisse ergibt sich aus § 27 der Fertigpackungsverordnung (FPV). Hier ist gefordert, dass die gewerbliche Herstellung von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge nach den allgemein anerkannten Regeln der statistischen Qualitätssicherung durch den Hersteller kontrolliert werden muss.

### Welche Vorteile bringt die Aufzeichnungs- und Kontrollmessgerätepflicht mit sich?

Durch die Verpflichtung der ständigen Kontrolle des Herstellers, können bei der Herstellung von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge Überfüllungen und Unterfüllungen von Fertigpackungen vermieden werden. Durch die Vermeidung von Überfüllungen ergibt sich einerseits ggf. ein finanzieller Vorteil für den Hersteller, andererseits werden ordnungswidrige Unterfüllungen von Fertigpackungen vermieden.

### Wer muss Kontrollmessgeräte einsetzen und Aufzeichnungen führen?

Jeder gewerbsmäßige Hersteller von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge ist dazu verpflichtet, Kontrollmessgeräte einzusetzen und Aufzeichnungen zu führen. Ausnahmen können nur durch die zuständige Behörde erteilt werden, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- die Fertigpackungen werden überwiegend von Hand hergestellt
- die Anforderungen der FPV an die Füllmengen werden eingehalten
- es wird kein EWG-Zeichen (e) auf die Fertigpackung aufgebracht

### Welche Messgeräte sind notwendig und geeignet?

Bei der Herstellung von Fertigpackungen müssen zur Füllmengenkontrolle geeignete Kontrollmessgeräte verwendet werden, wie sie in Anlage 7 der FPV beschrieben sind.

Grundsätzlich gilt: Das Kontrollmessgerät muss geeicht sein, und es muss 5-mal genauer sein (bezogen auf die Verkehrsfehlergrenze), als die zulässige Minusabweichung der zu prüfenden Fertigpackung.

In den meisten Fällen werden Kontrollwaagen als Kontrollmessgerät verwendet. Diese müssen geeignet und geeicht sein, jährlich nachgeeicht werden und als Kontrollmessgeräte gekennzeichnet sein. Wichtige Voraussetzungen für die Eignung von Kontrollwaagen sind z. B.:

- Bei selbsttätigen Kontrollwaagen die Einhaltung der Anforderungen mindestens der Genauigkeitsklasse X III (1)
- Bei nichtselbsttätigen Kontrollwaagen die Einhaltung folgender Eichwerte:

Nennfüllmenge in g/ml	größter zulässiger Eichwert in g
< 10	0,1
10 - <50	0,2
50 - <150	0,5
150 - <500	1,0
500 - <2500	2,0
ab 2500	5,0

## Wie müssen die Kontrollaufzeichnungen geführt werden?

Kontrollaufzeichnungen müssen so geführt werden, dass anhand der Aufzeichnungen erkennbar ist, dass bei der Herstellung von Fertigpackungen die angegebene Nennfüllmenge eingehalten wurde.

Grundsätzlich gilt:

- Die Aufzeichnungen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der statistischen Qualitätssicherung zu führen.
- Die Aufzeichnungen sind so regelmäßig zu führen, dass die Einhaltung der Füllmengen-Verpflichtungen gewährleistet ist.
- Die Aufzeichnungen müssen nachvollziehbar sein (Zuordnung zu Datum, Produkt, Charge usw.)
- Die Aufzeichnungen sind mindestens bis zur nächsten Fertigpackungs-Kontrolle durch die zuständige Behörde aufzubewahren.